Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11 **Wriezen, den 01.11.2013** **13. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Amtes Barnim-Oderbruch ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.08.2013 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Bliesdorf ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 23.09.2013..... S. 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2014 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 2/3
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung „Bodenordnungsverfahren Lagerhallen in Kunersdorf“ ..... S. 3
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Neulewin ..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 25.09.2013..... S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose ..... S. 5
- Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose..... S. 5
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Neutrebbin..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.08.2013 ..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.09.2013 ..... S. 6/7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2014 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 7
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 7-9
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Oderaue ..... S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 30.09.2013..... S. 9
- Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2014 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 9/10
- Schlussfestsetzung Bauordnungsverfahren Neureetz-Silo..... S. 10
- Bekanntmachungsanordnung vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue, OT: Neureetz..... S. 10
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Prötzel ..... S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 18.09.2013 ..... S. 11/12
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Reichenow-Möglin.... S. 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 19.09.2013 ..... S. 12/13
- Öffentliche Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Batzlower Mühlenfließ- Büchnitztal“..... S. 13
- Öffentliche Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Trockerasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen“..... S. 13/14

INFORMATIONEN

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor..... S. 14
- Sonstige Informationen und Werbung .... S. 14-16

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat in ihrer Sitzung am 17.09.2013 mit Beschluss-Nr. AA/20130917/Ö10 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. AA/20130917/Ö11 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.09.2013:

Beschluss Nr: AA/20130917/Ö10
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) den geprüften Jahresabschluss 2011 des Amtes Barnim-Oderbruch.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20130917/Ö11
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2011 des Amtes Barnim-Oderbruch.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20130917/Ö12
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt das integrierte kommunale Energiekonzept der Region Niederoderbruch-Oberbarnim in der Fassung vom Mai 2013.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot →

nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20130917/N18
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beauftragt das Amt, einen Wärmelieferfervertrag abzuschließen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 13, Enthaltung: 0

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am 23.09.2013 mit Beschluss-Nr. Blies/20130923/Ö10 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. Blies/20130923/Ö11 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 23.09.2013:

Beschluss Nr: Blies/20130923/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) den geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bliesdorf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20130923/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Bliesdorf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20130923/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20130923/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 8
davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20130923/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Zustimmung einer Zuordnung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20130923/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Vereinbarung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungs-

grundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Referat 23
Bodenordnungsverfahren
- Lagerhallen in Kunersdorf - AZ: 23-4-6474-3-2-0526/09
Verf.-Nr.: 3103 K

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren – Lagerhallen in Kunersdorf - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Am

1. November 2013

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 414/2 und 561 der Flur 3 in der Gemarkung Kunersdorf sind bereits auf die Empfänger übergegangen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz zum Bodenordnungsplan wurde am 13. August 2013 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 13. August 2013 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 4. September 2013
Im Auftrag
Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

RS

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Neulewin hat in ihrer Sitzung am 25.09.2013 mit Beschluss-Nr. GV Nlw/20130925/Ö12 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Nlw/20130925/Ö13 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 25.09.2013:

Beschluss Nr: GV Nlw/20130925/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) den geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Neulewin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130925/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Neulewin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130925/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:
Der Beschluss GV NLW/20130123/Ö13 der Gemeindevertretersitzung vom 23.01.2013 wird aufgehoben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130925/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:
1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin mit Stand vom 07/2013 wird in der vorliegenden Fassung (Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) beschlossen.
4. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin ist der höheren Verwaltungsbehörde mit Antrag auf Genehmigung vorzulegen.
5. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130925/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:
1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und 4 a Abs. 3 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1 Abwägungstabelle zum 1. Entwurf, Anlage 2 Abwägungstabelle zum 2. Entwurf) beschlossen.
2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben sowie die Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ Gemeinde Neulewin, OT Neulewin wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 06/2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die sonstigen Planungsunterlagen werden gebilligt.
4. Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20130925/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:
1. Die eingegangen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 09/2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich der Planzeichnung werden gebilligt.
4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
über den Abschluss eines Vertrages zur Ausschreibung der Lieferung von Strom mit dem Landkreis Märkisch-Oderland.
Die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr

Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Gemeinde Neulewin befürwortet den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung der Ausschreibung für die Stromlieferung in den Jahren 2015 und 2016.
Die Eilentscheidung wurde am 25.09.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20130925/Ö19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen in das Regionalentwicklungskonzept für den Mittelbereich Bad Freienwalde aufgenommen werden sollen:

1. Straßenbau Neulietzegöricke - Karlshof
2. erweitern Dorfzentrum ehem. alter Konsum

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 01.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

BEKANNTMACHUNG

zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 25.09.2013 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Stand vom 09/2013, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 26.09.2013 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 110
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 01.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 26.09.2013 mit Beschluss-Nr. GV Ntr/20130926/Ö10 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Ntr/20130926/Ö11 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum →

105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.08.2013:

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass nachfolgend aufgeführte Maßnahmen in das Regionalentwicklungskonzept für den Mittelbereich Bad Freienwalde aufgenommen werden sollen:
1. Landesstr. L 33
2. Dorfzentrum Karl-Marx-Str. 43
3. Straße Altbarnim (Kleinbarnim nach Großbarnim)
4. Erhalt OE 60

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Achtung dieser Beschluss wurde in der Sitzung vom 26.09.2013 im Punkt 1. wie folgt ergänzt: 1. Landesstr. L 33 mit Radweg

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö13
Beschluss:
Die Gemeinde Neutrebbin befürwortet den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung der Ausschreibung für die Stromlieferung in den Jahren 2015 und 2016.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 „Biogasanlage Altbarnim“, Gemeinde Neutrebbin (§ 12, Abs.1 BauGB) in der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, Gemarkung Altbarnim, Flur 2, Flurstück 241 einzuleiten.
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, ein Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin einzuleiten.
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Neutrebbin, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Erlass einer Vergnügungssteuersatzung. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, entgegen des am 17.12.2009 gefassten Beschlusses (S-BOA/396/09-03 – Nr. GV Ntr/20091217/Ö14) die Ausweisung von Windeignungsgebieten auf dem Gebiet der Gemeinde Neutrebbin nicht mehr zu befürworten. Das Amt Barnim – Oderbruch wird beauftragt, der regionalen Planungsgemeinschaft „Oderland – Spree“ mit Sitz in Beeskow mitzuteilen, dass die Ausweisung eines Windvorteilsgebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Neutrebbin entgegen dem Schreiben vom 11.01.2010 nicht mehr befürwortet wird.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/N23
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt ein Leitungsrecht.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.09.2013:

Beschluss Nr: GV Ntr/20130926/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) den geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Neutrebbin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130926/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Neutrebbin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130926/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 – Amtsumlage in Höhe von 6.587,20 Euro und 611.00.00, Sachkonto 537200 – Kreisumlage in Höhe von 5.671,55 Euro.
Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus der gestiegenen Umlagegrundlage und dem endgültigen Bescheid über die Zuweisung für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben (§24 BbgFAG). Die überplanmäßigen Ausgaben werden gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 – allg. Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von 11.103,75 Euro und 611.00.00, Sachkonto 413100 – sonstige allg. Zuweisungen vom Land in Höhe von 1.155 Euro.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130926/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Straßensondernutzungssatzung einschließlich einer Sondernutzungsgebührenordnung in der vorliegenden Fassung. Die Straßensondernutzungssatzung sowie die Sondernutzungsgebührenordnung sind untrennbarer Teil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130926/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.08.2013

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 02.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neutrebbin

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), hat die →

Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 29. August 2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhal-tungs- oder ähnlichen Apparaten in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind auch Internet-Cafes, in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die ein Spielen im Internet ermöglichen.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von gemeindlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen der Vereine in der Gemeinde, Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.

§ 4
Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Ein-spielergebnisses je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung bis zum Ablauf eines Monats dem Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Der Vordruck wird vom Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, auf Anforderung bereitgestellt. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 durch den Veranstalter selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum Ablauf eines Monats des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, anzumelden.

§ 5
Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 a)	20,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 b)	15,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben.	200,00 Euro

(3) Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer nach Abs. 2 Ziffer 3 ist in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hin-sichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum Ablauf eines Monats des folgenden Kalendermonats dem Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, schriftlich anzuzeigen. Als Änderung gilt nicht, wenn an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat tritt. In diesem Falle wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(6) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern.

§ 6
Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch nach den §§ 4 und 5 entsteht mit der Aufstellung von Apparaten an den in § 1 genannten Orten.

§ 7
Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 4 und 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Amt Barnim-Oderbruch die Steuer durch sachgerechte Schätzung festsetzen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Abweichend hiervon ist die nach § 4 Abs. 6 durch den Veranstalter selbst zu errechnende Steuer mit der Einreichung des Vordrucks an das Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, zu entrichten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buch-

stabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum Ablauf eines Monats des folgenden Kalendermonats nicht schriftlich anzeigt,
b) entgegen § 4 Abs. 6 die Einspielergebnisse nicht für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck erklärt und die Steueranmeldung nicht bis zum Ablauf eines Monats des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz, des KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der in der Fassung der Bekanntma-chung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Ge-setzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungs-behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 10
Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 30. August 2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Oderaue hat in ihrer Sitzung am 30.09.2013 mit Beschluss-Nr. V Oder/20130930/Ö10 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. V Oder/20130930/Ö11 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 30.09.2013:

Beschluss Nr: V Oder/20130930/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) den geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Oderaue.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130930/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Oderaue.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130930/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 – Amtsumlage in Höhe von 4.935 Euro und 611.00.00, Sachkonto 537200 – Kreisumlage in Höhe von 4.090,72 Euro.
Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus der gestiegenen Umlagegrundlage und dem endgültigen Bescheid über die Zuweisung für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben (§24 BbgFAG). Die überplanmäßigen Ausgaben werden gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 – allg. Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von 8.007,72 Euro und 611.00.00, Sachkonto 413100 – sonstige allg. Zuweisungen vom Land in Höhe von 1.018 Euro.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mit- →

zuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Aktenzeichen: 5-101-Q
Bodenordnungsverfahren Neureetz - Silo

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Neureetz - Silo, Landkreise Märkisch - Oderland wird hiermit die Schlussfeststellung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurG) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 FlurbG zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.
Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung

Im Auftrag

gez. Benthin

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue, OT: Neureetz

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue, OT: Neureetz bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und der Ausgleichsbilanzierung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 02.10.2013

Sylvia Borkert
stellvertretende
Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Oderaue,
16259 Oderaue

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue, OT: Neureetz

Der von der Gemeindevertretung Oderaue am 26.08.2013 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“, der Gemeinde Oderaue, OT: Neureetz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes und der Ausgleichsbilanzierung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.09.2013, AZ: 63.30/02278-13, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue, OT: Neureetz, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue, OT: Neureetz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes und der Ausgleichsbilanzierung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im
Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 02.10.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Prötzel hat in ihrer Sitzung am 18.09.2013 mit Beschluss-Nr. GV Prö/20130918/Ö12 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Prö/20130918/Ö13 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 18.09.2013:

Beschluss Nr: GV Prö/20130918/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) den geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Prötzel.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20130918/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Prötzel.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20130918/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel – Sternebeck“, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20130918/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GV Prö/20100826/Ö13 vom 26.08.2010 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel – Sternebeck“.

→

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20130918/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben – Errichtung und Betrieb eines bwe-Hofkraftwerkes mit 75 KW sowie Umnutzung einer bestehenden Güllelagune in ein Lager für Gärreste - auf dem Flurstück 79 der Flur 21 der Gemarkung Prötzel (Ihlower Weg 1) zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung
über den Abschluss eines Vertrages zur Ausschreibung der Lieferung von Strom mit dem Landkreis Märkisch-Oderland
Die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Die Gemeinde Prötzel befürwortet den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung der Ausschreibung für die Stromlieferung in den Jahren 2015 und 2016.

Sylvia Borkert stellvertretende Amtsdirektorin	Rudolf Schlothauer ehrenamtl. Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 18.09.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Eilentscheidung
über die Aufhebung der Beitragsbescheide des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ der Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012, AZ: 25/71285/35 in den Fassungen der jeweiligen Widerspruchbescheide
Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Aufgrund zahlreicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ geht Herr Krupski, gegenwärtig zuständiger Richter des Verwaltungsgerichtes Frankfurt/Oder, davon aus, dass auch die Bescheide des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ unrechtmäßig sein könnten. Dies hätte wie bei „Stöbber-Erpe“ zur Folge, dass die anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu Ungunsten der Gemeinde entschieden würden. Aus diesem Grund werden die Beitragsbescheide des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 25.10.2012 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 16.04.2013 (Beitragshöhe: 3.179,59 €), des Bescheides vom 30.09.2010 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 11.01.2013 (Beitragshöhe: 1.029,29 €), des Bescheides vom 25.11.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2012 (Beitragshöhe: 3.131,98 €) und des Bescheides vom 30.06.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2013 (Beitragshöhe: 1.029,29 €) aufgehoben.

Die Eilentscheidung wurde am 18.09.2013 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Karsten Birkholz Amtsdirektor	Rudolf Schlothauer ehrenamtl. Bürgermeister

Beschluss Nr: GV Prö/20130918/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20130918/N26
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0
Eilentscheidung
Der stellvertretende, ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Olaf Kaupat, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch. Herr Karsten Birkholz, haben gem. § 58 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl.I/13) folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Personalangelegenheit.

Olaf Kaupat Stellv. Ehrenamtl. Bürgermeister der Gemeinde Prötzel	Karsten Birkholz Amtsdirektor

Die Eilentscheidung wurde von der Gemeindevertretung am 18.09.2013 genehmigt.

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat in ihrer Sitzung am 19.09.2013 mit Beschluss-Nr. GV R-M/20130919/Ö11 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV R-M/20130919/Ö12 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 19.09.2013:

Beschluss Nr: GV R-M/20130919/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) den geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20130919/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Reichenow-Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20130919/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow -Möglin beschließt, dass nachfolgend aufgeführte Maßnahmen in das Regionalentwicklungskonzept für den Mittelbereich Bad Freienwalde aufgenommen werden sollen:

1. Anbindung Radweg Herzhorn
2. Sanierung Apfelallee Möglin
3. Neubau Harnekoper-Weg Herzhorn

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. September 2013

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 sowie § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutz-stellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Neuhardenberg	Altfriedland	1;
Märkische Höhe	Batzlow	1 bis 5;
Reichenow-Möglin	Reichenow	3;
	Möglin	1;
Bliesdorf	Kunersdorf	3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 11. November 2013
bis einschließlich 13. Dezember 2013

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.
Landkreis Märkisch-Oderland
- untere Naturschutzbehörde –
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

2.
Amt Neuhardenberg
- Bauplanung -
Karl-Marx-Allee 72
15320 Neuhardenberg

3.
Amt Barnim-Oderbruch
- Bau- und Ordnungsamt –
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).
Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. September 2013

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Ver-bindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 sowie § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Wriezen	Biesdorf	1, 2;
	Rathsdorf	2;
	Wriezen	2, 3, 9;
	Lüdersdorf	10;
	Schulzendorf	2;
Bliesdorf	Bliesdorf	8.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden →

im Zeitraum vom 11. November 2013
bis einschließlich 13. Dezember 2013

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.
Landkreis Märkisch-Oderland
- untere Naturschutzbehörde –
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

2.
Stadt Wriezen
- Bauverwaltung -
Freienwalder Str. 50
16269 Wriezen

3.
Amt Barnim-Oderbruch
- Bau- und Ordnungsamt -
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).
Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Ende des amtlichen Teils

Das Jahr neigt sich unaufhaltbar dem Ende entgegen. Ein Jahr, in dem wieder viel passiert ist und für das die restliche Zeit sicher noch Einiges parat hat. Zeit für uns, wieder Ausschau nach dem

„Bürger des Jahres 2013“

zu halten. Die Ehrung findet in gewohnter Weise anlässlich des Neujahrsempfanges des Amtes Barnim-Oderbruch statt.

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden.
Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.

Kennen sie also einen solchen Mitmenschen oder einen Verein, der sich diesen Preis verdient hat? Dann schreiben Sie an Ihren Bürgermeister/ Ihre Bürgermeisterin, oder an das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen.

Letzter Einsendetermin ist der 30.11.2013

Aus der Anzahl der Einsendungen werden pro Gemeinde 2 Vorschläge ans Amt weitergereicht. Bei 6 Gemeinden kommen also maximal 12 Vorschläge zusammen, über die dann eine Jury befindet. Auswahlkriterien, wie z.B. das soziale Verhalten, die perspektivische Bedeutung oder auch die Vorbildwirkung stehen an oberster Stelle. Je 300,- € locken den 3 „Gewinnern“.

Bitte zögern Sie nicht, sicher fällt Ihnen eine Person oder ein Verein ein, der diese Auszeichnung verdient. Eine kurze Begründung ist wichtig.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Kunersdorfer Musenhof
12. 10. 2013 – 16.00 Uhr
Dichtergärten in der Mark
Die Sehnsucht nach Abgeschiedenheit und Glück hat viele Autoren immer wieder aufs Land gelockt. Hoffnungen, aber auch Enttäuschungen verfolgt Wolfgang de Bruyn (Direktor des Kleist-Museums Frankfurt/Oder))auf seinen Streifzügen vom Havelland bis in die Lausitz.

Kunersdorfer Musenhof
16. 11. 2013 – 16.00 Uhr
Peter Schlemihls wundersame Geschichte
Lesung der Novelle mit dem Schauspiele René Schwittay vom Hans Otto-Theater in Potsdam und Präsentation der Faksimile-Ausgabe der Handschrift Chamissos.
Herausgeber: Chamisso-Gesellschaft e. V., erschienen im Findling Verlag Kunersdorf

Eintritt 6.00 Euro
Reservierungen unter 03 34 56 / 15 12 27

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 14. November 2013** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 39960,
E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch

Die „Kleinen“ waren bei den „Großen“

Am Sonntag, den 16.06.2013 besuchten Mitglieder der Jugendfeuerwehren Neurüdnitz und Alttrebbin gemeinsam die „Großen Kameraden“ bei der Flughafenfeuerwehr Berlin-Schönefeld.

Sie erlebten nicht nur einen eindrucksvollen Einblick in die Arbeit der Feuerwehr auf dem Flughafengelände, sie durften sogar eine Probefahrt mit dem neusten Flugfeldlöschfahrzeug vom Typ „ Panther“ unternehmen.

Dieser Tag wird den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen noch lange im Gedächtnis bleiben.

Dank an den Fahrservice Henri Mandke und allen Helfern für die tatkräftige Unterstützung!

Die Jugendwarte
Marco Carow (Neurüdnitz)
Karsten Gerhardt (Alttrebbin)

34. WILHELMSAUER KUNSTMARKT

am 7.+8. Dezember 2013
in der Fachwerkkirche Wilhelmsaue

Das Kulturladenteam aus Wilhelmsaue lädt herzlich zum Adventskunstmarkt in die Wilhelmsauer Kirche ein.
Künstler aus dem Oderbruch und Gäste aus Berlin und Brandenburg zeigen ihre Werke aus den Bereichen Malerei, Grafik, Keramik, Porzellan, Plastik, Fotografie, Schmuck.

SONNABEND 7.12.
12.00 Uhr bis 18 Uhr Kunstmarkt,
Eröffnung mit einem Kanon
18.00 Uhr musikalischer Ausklang mit Heike Matzer
(Eintritt frei, Spenden erbeten)

SONNTAG 8.12.
11.00 Uhr Weihnachtliches Chorkonzert
(Eintritt frei, Spenden erbeten)
12.00 Uhr bis 17.00 Uhr Kunstmarkt,
Eröffnung mit einem Kanon

www.kunst-im-oderbruch.de

Almut Undisz: 033 457 46 90 25, 0173 37 23 864

Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 14.09.2011 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass im

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel
am 06.11.2013, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Alte Gemeinde (Schule), 15345 Prötzel

die Gewässerschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie
Fr 7.00 – 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Geschäftsführer
Uwe Engel

Kleintierschau in Müncheberg/Mark

Vom **01.11. bis 03.11.2013** lädt der Züchterverband D 782 Müncheberg und Umgebung e.V. zur Vereinsschau nach Müncheberg, Marienfelde 1b (Richtung Obersdorf/Hermersdorf) ein.

Gezeigt werden ca. 600 Tiere (Kaninchen und Geflügel).

Öffnungszeiten:	Freitag	15.00 - 18.00 Uhr
	Samstag	09.00 - 18.00 Uhr
	Sonntag	09.00 - 15.00 Uhr

Der Ausstellung ist eine Tierbörse angeschlossen.

Für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt.

Vor Ort besteht die Möglichkeit Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie keine Angebote - wir haben immer den besten Preis für Sie

- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

* design by Oderbruch Rundschau

DIDGERIDOO
Kurse & Meditation

(fon) 03346 2170013
martin.fortunato@ymail.com

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember 2013) ist der 14.11.2013

na klar
FORTUNATO WERBUNG
Ihre Seelower Werbeagentur
SCHILDER
BESCHRIFTUNGEN
ANZEIGEN
PRINT & Co.
WEBdesign

zeigen Anzeigen Ar
Anzeigen
eigen

www.3-2-7.de

Brandenburg

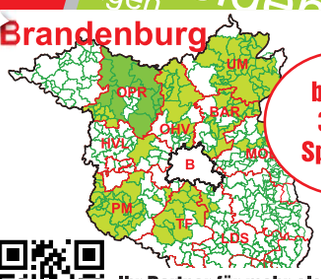

bis zu 35% Sparen! *

Ihr Partner für mehr als 45 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt.
Werben im Amtsblatt kommt an!

*ab 48 Anzeigenschaltungen in mindestens 5 Ausgaben.

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.